

Änderungsantrag

des Abgeordneten Werner Schulz (Berlin)

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU, SPD
und F.D.P.**

— Drucksachen 12/5918, 12/6303 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung, anderer handwerksrechtlicher Vorschriften und des Berufsbildungsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 (§ 5 a Abs. 2 neu) wird Absatz 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Handwerkskammern, Handwerksinnungen und Kreis-
handwerkerschaften dürfen sich gegenseitig unterrichten,
jedoch ohne Weitergabe personenbezogener Daten, soweit
dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist
und soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften ent-
hält.“

2. In Nummer 5 (§ 6 Abs. 3 neu) sind die Sätze 2 und 3 zu
streichen.

3. In Nummer 6 Buchstabe d (§ 7 Abs. 6 neu) wird Absatz 6 wie
folgt gefaßt:

„(6) In die Handwerksrolle wird mit einem anderen, damit
wirtschaftlich in Zusammenhang stehenden Gewerbe nach An-
lage A eingetragen, wenn der Betriebsleiter für dieses Ge-
werbe die Voraussetzungen für die Eintragungen in die Hand-
werksrolle erfüllt.“

4. In Nummer 7 wird in § 7 a nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a
eingefügt:

„(1 a) Eine Ausbildungsberechtigung erhält auch, wer ein
Gewerbe nach Anlage A selbständig ausüben will und in die-
sem oder einem verwandten Gewerbe die Gesellenprüfung
und eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit nach-
weisen kann.“

5. In Nummer 8 Buchstabe b (§ 8 Abs. 3 neu) wird § 8 Abs. 3 Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Die höhere Verwaltungsbehörde hat die Berufsvereinigung, die der Antragsteller benennt, zu hören.“

6. Nummer 12 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a (§ 17 Abs. 1 neu) werden die Worte „sowie über die vertragliche und praktische Ausgestaltung des Betriebsleiterverhältnisses“ gestrichen.

b) Buchstabe b (§ 17 Abs. 4) entfällt.

Bonn, den 1. Dezember 1993

Werner Schulz (Berlin)

Begründung

Eine Novellierung der überkommenen deutschen Handwerksordnung ist dringend erforderlich. Insbesondere ist zu begrüßen, daß die mittelalterliche Abgrenzung zwischen einzelnen handwerklichen Betrieben gelockert werden soll.

Der Entwurf bleibt jedoch im Hinblick auf die Liberalisierung des Berufszugangs in den handwerklichen Gewerbearten weit hinter den Empfehlungen der Deregulierungskommission des Bundesministeriums für Wirtschaft zurück. Dem Anspruch, das Handwerk in die Lage zu versetzen, sich dem wirtschaftlichen Wandel und den veränderten technologischen, institutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen anpassen zu können, wird der Entwurf ebenfalls nicht gerecht.

Von den geplanten Neuregelungen gehen trotz einiger Zugangs-erleichterungen beträchtliche Einschränkungen der Berufs- und Gewerbefreiheit aus. Dies gilt unter anderem für die vorgesehene Umwandlung zahlreicher, bisher nichthandwerklicher Tätigkeiten in handwerkliche oder handwerksähnliche Tätigkeiten im Rahmen von Änderungen der Anlagen A und B zur Handwerksordnung.

Auch im Hinblick auf die Verwirklichung des EG-Binnenmarktes ist der Entwurf problematisch. Dem Marktzugang inländischer Bewerber sollen ungleich höhere Hürden entgegengestellt werden als den Bewerbern aus anderen EG-Mitgliedstaaten.

Das Festhalten an der Meisterprüfung mit großem Befähigungsnachweis als Voraussetzung für eine selbständige handwerkliche Tätigkeit stellt eine beträchtliche Hürde dar. Dies betrifft generell vor allem Existenzgründer. Speziell in den neuen Bundesländern werden darüber hinaus langjährig berufserfahrene Industriemeister und Gesellen beim Marktzugang behindert. Die Belange dieser Personengruppen werden in dem Gesetzentwurf pauschal übergangen.

Die geplanten erweiterten Befugnisse zur Informationsweitergabe zwischen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen problematisch.